



Senat

Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.06.2011

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 3 Nr. 5, 111, 112 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA, S. 68, 129), erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung.

Artikel I

Die Allgemeine Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 18.05.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Es werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

1. Gebühren für:
 - a. Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen oder die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden (§ 111 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz Ziffern 1 und 2 HSG LSA), sofern eine fachspezifische Gebührenordnung dies vorsieht. Für berufsbegleitende Weiterbildungen im Studiengang Lehramt werden keine Gebühren erhoben;
 - b. ein zweites oder weiteres Studium (§ 111 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz HSG LSA);
 - c. ein Studium von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 111 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 HSG LSA);
2. Prüfungsgebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen, soweit diese gemäß § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 (MBI. LSA S. 693) berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 111 Abs. 4 Satz 2 HSG LSA);
3. Pauschale Teilnahmegebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen des Seniorenkollegs (§ 111 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 HSG LSA). Ausgenommen sind hiervon Studierende des Universitätsverbundes Halle-Leipzig-Jena und Frühstudierende gemäß § 7 Abs. 3 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2005 (MBI. LSA S. 693);

4. Entgelte für Weiterbildungsangebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen und nicht mit einem Hochschulzertifikat abschließen;
5. Gebühren für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 111 Abs. 6 HSG LSA) und Entgelte für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln (§ 111 Abs. 5 HSG LSA), die die Fakultäten und Einrichtungen auf Grund eigener Entgelt- und Benutzungsordnungen nach Maßgabe dieser Ordnung erheben. Entgelte entfallen bei einer Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1.“

(2) § 2 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert: Die Ziffer „2 b)“ wird durch die Ziffer „1“ ersetzt.

(3) § 3 Abs. 5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind für das Sommer- bzw. das Wintersemester zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines jeden Jahres fällig, sofern fachspezifische Gebührenordnungen oder Entgelt- und Benutzungsordnungen dies nicht abweichend regeln.“

(4) § 3 Abs. 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen. Aus § 3 Abs. 8 wird § 3 Abs. 6.

(5) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Ziffern „2“ und „4“ werden durch die Ziffer „3“ ersetzt.
 § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Worte „5 und 6“ werden durch die Worte „4 und 5“ ersetzt.
 § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Die Ziffer „3“ wird durch die Ziffer „2“ und die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

(6) Die Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1.	Gebühren für das weiterbildende Studium und andere Angebote (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1. a.) Exkursionen	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	nach Aufwand Kostenbeteiligung gemäß Exkursionsordnung
2.	Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1. b.)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500,00 €
	Gebühren für postgraduale Studiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1.b.)		bis zu 500,00 € nach Aufwand gemäß § 111 Abs. 8 HSG LSA
3.	Gebühren für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1.c.)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500,00 €
4.	Gebühren für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang oder Studienprogramm (für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie Gasthörer und Gasthörerinnen (§ 2 Abs. 2	Pauschalbetrag für Teilnahme an allen Modulleistungen bzw. Prüfungsleistungen für den zu erwerbenden Abschluss	70,00 € bis 100,00 €

	Ziffer 2)		
5.	Gebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester (bis zu 10 SWS)	50,00 €
6.	Gebühren für Seniorenkolleg (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	30,00 €
7.	Gebühren für die Nutzung (§ von Hochschuleinrichtungen 2 Abs. 2 Ziffer 5)	a) Personal <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte • Beamte (ohne wissenschaftliches Personal) • wissenschaftliches Personal einschließlich Professoren b) Raum- und Sachkosten <ul style="list-style-type: none"> • Raumkosten • Sachkosten (Unterhaltungskosten, Reinigungskosten, Informationstechnik, allgemeiner Geschäftsbedarf) c) Überlassung von Lehr- und Lernmittel	31,- €pro h 37,- €pro h 56,- €pro h pauschal 13,- €pro m ² /pro Monat pauschal 30,- €pro Tag nach Aufwand
8.	Entgelte (§ 2 Abs. 2 Ziffer 5)	Überlassung von Lehr- und Lernmittel	nach Aufwand

„

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung wurde vom Akademischen Senat am 08.06.2011 beschlossen. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Der Wortlaut der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der von Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Universität bekannt gemacht.

Halle (Saale), 9. Juni 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor